

## MUSTER

### Versicherungsbestätigung gemäß § 136a Abs. 12 GewO 1994 zur Haftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 (ohne Versicherungsvermittlung)

Die XXX - Versicherung bestätigt für den (die) gewerbliche(n) Vermögensberater(in)

Max Mustermann, (Geburtsdatum/Firmenbuch), Standortadresse

den Abschluss und aufrechten Bestand nachstehender für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltenden, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung ab XX.XX.XXXX (Datum):

Pol. Nr.: XXXXXXXX

- (1) Es besteht eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.503.730 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 2.255.594 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres.

Die Versicherungssummen unterliegen ab 15.01.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind (letzte Indexierung: 15.01.2023).

#### *Bei Vorliegen von Hypothekarkreditvermittlung:*

Von der oben angeführten Deckungssumme gemäß § 136a Abs. 12 GewO 1994 steht für die Tätigkeit der Kreditvermittlung gemäß EU-Verordnung Nr. 1125/2014 iVm der EU-Richtlinie 2014/17/EU eine Versicherungssumme in der Höhe von 460.000,00 Euro für Vermögensschäden pro Schadensfall, max. jedoch 750.000,00 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Teilabsatz ist nur bei Vorliegen einer Berechtigung erforderlich, die Tätigkeiten der Hypothekarkreditvermittlung gemäß der Richtlinie 2014/17/EU umfasst. Er kann entfallen, wenn aus einer Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung solche Tätigkeiten ausdrücklich ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass die in der EU-Verordnung Nr. 1125/2014 festgelegten Mindestdeckungssummen zur Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Deckungssummen gem. § 136a Abs. 12 GewO 1994 jedenfalls im Umfang der EU-Verordnung Nr. 1125/2014 laufend zur Verfügung stehen müssen. Die Summe pro Schadensfall, sowie jene für alle Schadensfälle eines Jahres, die für die Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung iSv § 136a Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a und lit b GewO 1994 idgF (inkl. der Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung) gem. § 136a Abs. 12, 1. Satz zur Verfügung stehen müssen, bleiben aber davon unberührt (und müssen daher für alle Schadenfälle aus der gem. § 136a Abs. 12 GewO 1994 zu versichernden Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung zur Verfügung stehen).

- (2) Die XXX - Versicherung bestätigt, dass die vorliegende Versicherung den zwingenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 158b bis 158i VersVG und § 136a Abs. 12 GewO 1994 in den jeweils geltenden Fassungen entspricht.

Der zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugte Versicherer,

XXX - Versicherung